

Das Gedächtnis Otto's von Freising muss von eigener Art gewesen sein! Erst behält er die Urkunde Satz für Satz, dann vergisst er sämtliche, wichtige und ausserordentliche Vorrechte, obwohl er bei der Vorgeschichte des Abkommens als Unterhändler mitgewirkt hatte, obwohl er selbst als rechter Bruder des ersten österreichischen Herzogs dem Babenbergischen Hause angehörte, obwohl er sich zur Zeit des Regensburger Reichstages, dem er natürlich beiwohnte, bereits ziemlich bestimmt mit der Absicht getragen haben dürfte, Kaiser Friedrichs eigene Geschichte zu schreiben, und daher auch alle bedeutsamen Vorgänge im Reich mit erhöhter Aufmerksamkeit verfolgte. Nachdem er so alles sachlich Wichtige ausgeschaltet hatte, kehrt ihm bei der Corroborationsformel der Urkunde das Gedächtnis plötzlich wieder; am getreuesten aber behielt er, dass die Urkunde im fünften Königs- und zweiten Kaiserjahr ausgestellt war!

Selbst wenn man Wiedergabe des wichtigen Vorganges nach dem Gedächtnis annimmt, bleiben zur Erklärung des Berichtes und seiner Lücken nur zwei Möglichkeiten: entweder dass die Urkunde selbst nicht mehr enthielt und dass daher ihr ganzer zweiter Theil erst nachträglich eingeschoben sei. Dies ginge aber selbst über Erbens Annahme noch weit hinaus und ist ganz und gar ausgeschlossen. Dann aber bleibt die zweite Annahme allein noch übrig, dass Otto, was er nicht sagte, wider besseres Wissen verschweigen wollte.

In diesem Sinne hatte schon Simonsfeld die Frage gestellt¹: 'Wollte er sich vielleicht nicht recht erinnern?' war ihm der Ausgang unsympathisch?'

In der Annahme absichtlichen Verschweigens treffe ich also mit Simonsfeld zusammen, weiche aber in der Erklärung von ihm ab, indem ich die Tendenz nicht in Stimmungen Otto's wider seinen Bruder, sondern in der einseitig höfischen Anlage seines Werkes sehe. In der Beilegung des langen Welfisch-Babenbergischen Streites erblickte Friedrich Barbarossa selbst den Höhepunkt der Erfolge seiner ersten Regierungsjahre, die Schilderung davon bildet auch den wirkungsvollen Abschluss des

1) DLZ. 1904 Sp. 993; hier auch die sehr richtige Bemerkung: 'Wenn man bedenkt, dass dieser selbst bei den Verhandlungen mit seinem Bruder betheiligt war und als Zeuge in dem Priv. minus aufgeführt wird. von ihm also doch wohl genaue Kenntniss hatte, dann muss man sich überhaupt über die ganze Art seiner Berichterstattung in diesem Falle sehr verwundern'.